

## § 10

## Widerruf und Verlegung

(1) Die Bewilligung des Erholungsurlaubs kann aus dringenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. Die mit Rücksicht auf den erteilten Urlaub entstandenen Aufwendungen der Bediensteten oder des Bediensteten sind in angemessenem Umfang zu ersetzen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits bewilligten Urlaubs ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 11

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erholungsurlaubsverordnung vom 2. Oktober 1990 (Nds. GVBl. S. 444) außer Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 1996

Die Niedersächsische Landesregierung

Schröder Glogowski

## I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

## Elfte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 5. 1997 – 11 B.1-743 48 –

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 4. 1996 (Nds. MBl. S. 757)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Elfte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

– Nds. MBl. Nr. 21/1997 S. 783

## Anlage

## Elfte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

## Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 15. 4. 1996 (Nds. MBl. S. 757), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Satz 2 wird folgendes Fach angefügt: „Jüdische Studien (nur Nebenfach)“.
2. Es wird folgende Anlage 19 angefügt:

„Anlage 19

## Fachspezifischer Teil Jüdische Studien

## A. Prüfungsgebiete (Grund- und Hauptstudium)

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Sprachkurse (Alt- oder Neuhebräisch)            | 6 SWS (6 GS)       |
| 2. Biblische Religion                              | 10 SWS (8 GS/2 HS) |
| 3. Rabbinische Tradition                           | 6 SWS (6 HS)       |
| 4. Geschichte/Politik/ Gesellschaft/Pädagogik oder | 10 SWS (4 GS/6 HS) |
| 5. Literatur/Kunst/ Musik/Medien                   | 10 SWS (4 GS/6 HS) |
- inklusive Einführungsveranstaltung.

Die Prüfungsgebiete sind in Sachgebiete unterteilt, dazu gehören:

Im Prüfungsgebiet Biblische Religion:

- Exegetische Methoden
- Literaturgeschichte (Inhalt, Form, Entstehen und Sammlung der alttestamentlichen Schriften)
- Theologie der alttestamentlichen Schriften
- Geschichte Israels von den Anfängen bis Bar Kochba
- Religionsgeschichte des Alten Testaments
- Judentum/Christentum/Islam.

Im Prüfungsgebiet Rabbinische Tradition:

- Geschichte des nachbiblischen Judentums
- Thora, Talmud
- Jüdische Religionsgeschichte
- Der Jüdische Gottesdienst
- Kabbala
- Religiöse Bewegungen im Judentum.

Im Prüfungsgebiet Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik:

- Geschichte Israels und des Judentums
- Das europäische Judentum in der Moderne
- Der Antisemitismus
- Juden in Deutschland
- Die Vernichtung des europäischen Judentums während der Zeit des Nationalsozialismus
- Jüdische Frauen und Frauenbewegung
- Israel und der Nahe Osten
- Jüdische Erziehungskultur und Schulwesen
- Vernichtung des jüdischen Schulwesens im Nationalsozialismus.

Im Prüfungsgebiet Literatur/Kunst/Musik/Medien:

- Literatur, Kunst, Musik, Medien von Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft
- Traditionen jüdischer Kultur und Geschichte in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- Wechselbeziehungen jüdisch-europäisch-amerikanischer Kulturen in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- Philosemitische Dimensionen in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- jiddische Literatur
- Sprachwissenschaftliche Bereiche, z. B. Antisemitische Sprachforschung.

## B. Magisterzwischenprüfung (Nebenfach)

## 1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

- Nachweis über das Hebraicum (Biblisches Hebräisch) oder Abschlußprüfung in Neuhebräisch oder entsprechende Ergänzungsprüfungen
- je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einer Veranstaltung zu den Prüfungsgebieten:
  - a) Biblische Religion; Geschichte Israels bis Bar Kochba oder Einführung in das Alte Testament wahlweise
  - b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
  - c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

## 2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse (siehe unten) aus den Prüfungsgebieten:

- a) Biblische Religion: Einführung in die Bibel oder Geschichte Israels bis Bar Kochba (jeweils das unter Nr. 1 nicht gewählte Gebiet)
- b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
- c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

Grundkenntnisse sind:

Im Prüfungsgebiet Biblische Religion:

- a) Geschichte Israels bis Bar Kochba: Überblick über die Grundzüge der Geschichte Israels von der Landnahme bis zum Bar Kochba-Aufstand 132 bis 135. Vertiefte Kenntnisse einer vorexilischen Epoche (Landnahme, Richterzeit, Königtum, Assyrerzeit) und eine nachexilische Epoche (Babylonier, Perser, Hellenismus, Römerzeit)
- b) Einführung in die Bibel: Überblick über Inhalt und Aufbau der Bibel. Kenntnis der exegetischen Methoden; historische und theologische Hauptprobleme einer einzelnen Schrift.

Im Prüfungsgebiet Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik:

- a) Geschichte Israels und des Judentums
- b) Das europäische Judentum in der Moderne
- c) Jüdische Pädagogik und jüdisches Schulwesen
- d) Überblick über Entstehung und Auswirkungen des Antisemitismus mit Schwerpunkt im 19. und 20. Jahrhundert. Präventive Möglichkeiten gegen den Antisemitismus.

Im Prüfungsgebiet Literatur /Kunst/Musik/Medien:

- (a bis n) (Literatur)
- a) Allgemeiner Überblick über die Entwicklung der jüdischen Kunst
- b) Eingehende Kenntnisse zu einer Kunstgattung, einer Kunstphase, zum Werk eines Künstlers, einer Künstlerin oder einer Künstlergruppe
- c) Allgemeiner Überblick über die Entwicklung jüdischer Musik
- d) Eingehende Kenntnisse eines Aspektes oder einer Epoche der jüdischen Musiktradition.

C. Magisterprüfung (Nebenfach)

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einer Veranstaltung des Hauptstudiums zu den Prüfungsgebieten:

- a) Biblische Religion oder Rabbinische Tradition wahlweise
- b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
- c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse (siehe unten) aus den Prüfungsgebieten (jeweils das oder ein Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):

- a) Rabbinische Tradition wahlweise
- b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
- c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

Vertiefte Kenntnisse sind:

Im Prüfungsgebiet Rabbinische Tradition:

Kenntnisse der Geschichte und Religionsgeschichte des nachbiblischen Judentums, der Methoden der Thora- und Talmudauslegung, des jüdischen Gottesdienstes und zweier Schriften der jüdischen religiösen Literatur.

Im Prüfungsgebiet Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik:

vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche:

- Juden in Deutschland
- Jüdische Frauenbewegung
- Antisemitismus
- Präventive Möglichkeiten gegen den Antisemitismus
- Die Vernichtung des europäischen Judentums während der Zeit des Nationalsozialismus
- Israel und der Nahe Osten
- Jüdische Pädagogik
- Jüdisches Schulwesen
- Kibbuz-Erziehung.

Im Prüfungsgebiet Literatur/Kunst/Musik/Medien:

vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche:

- (a bis n) (Literatur)
- a) Differenzierter Überblick über die Entwicklung jüdischer Kunst
- b) Vertiefte Kenntnisse zu einer Kunstgattung, einer Kunstphase zum Werk eines Künstlers, einer Künstlerin oder einer Künstlergruppe
- c) Differenzierter Überblick über die historischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der jüdischen Musiktradition
- d) Vertiefte Kenntnisse zu den musikimmanenten Merkmalen der jüdischen Musik (semiotische Analyse)."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 1. 4. 1997 - 11 B.1-743 08-11 -

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 9. 1995 (Nds. MBl. S. 1158)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

- Nds. MBl. Nr. 16/1997 S. 591

Anlage

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), zuletzt geändert durch Bek. vom 7. 9. 1995 (Nds. MBl. S. 1158), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Nrn. 1 und 2“ durch die Verweisung „Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.